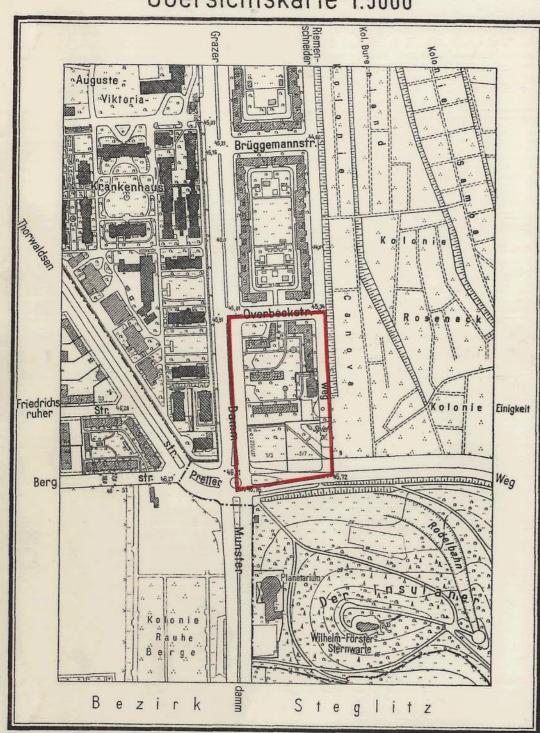
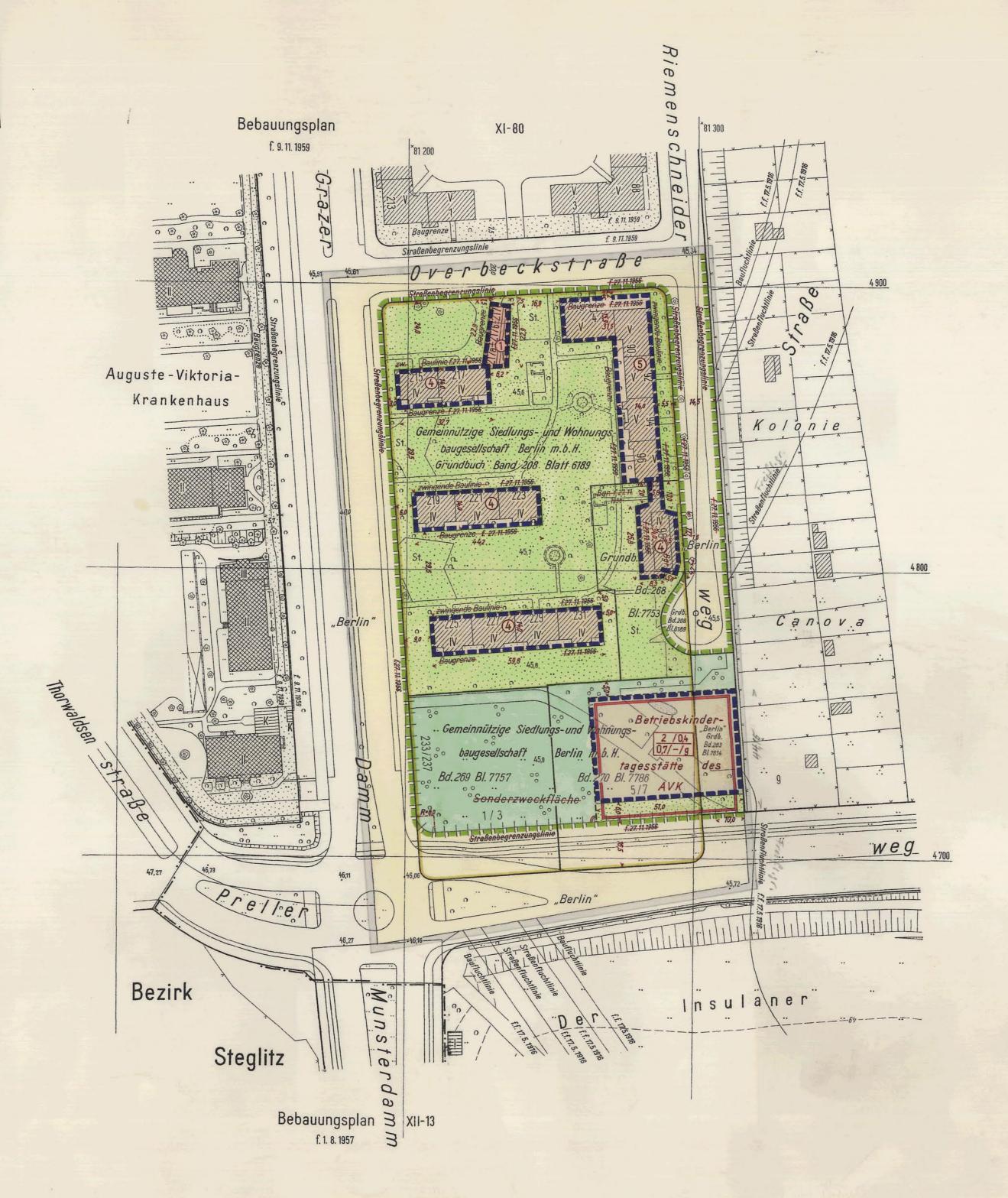
## Übersichtskarte 1:5000



## Planergänzungsbestimmungen

- 1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes XI 8 vom 3.11.1955 werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.
- 1. 2. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. 3. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- 3. 4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 4. 5. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt 22. DEZ. 1966

1 Berlin 62 (Schöneberg), den

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

ermes ungsamt

## Bebauungsplan XI-8-1

für das Gelände zwischen

## Grazer Damm, Overbeckstraße, Riemenschneiderweg und Prellerweg im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m Zeichenerklärung A. Festsetzungen Begrenzungslinier Geltungsbereichsgrenze Straßenbegrenzungslinie Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen Beschränkungen ++++ Zu- und Ausfahrtsverbot Überbaubare Flächen 1. Art der Nutzung allg. Wohngebiet 2. Maß der Nutzung Einzelfestsetzung Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Flächenmäßige Ausweisung Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen. Grünflächen usw. nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen } privat öffentliche Straßen, Wege und Plätze B. Nachrichtliche Eintragungen Gebäude Wohn- und Mischbauten mit Geschoßanzahl Geschäfts-, Lager- und Gewerbe bauten öffentliche Gebäude Abkürzungen Stellplatz Grenzen usw. Bezirksgrenze Grundstücksgrenze Bordkante geschützte Bäume (Baumschutzverordnung) Aufgestellt: Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt

gez. Teich

Amtsleiter

Berlin-Schöneberg, den 19.8. 1965

Für den Leiter der Abteilung

gez. Gellermann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 29. 10. 1965 erhalten und wurde

in der Zeit vom 7. 12.1965 bis 7. 1. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 13. Januar 1966

Bezirksamt Schöneberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez. Bauch

stelly. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S.341/GVBI. S. 665, 1977) in Verbindung mit §§4 und 5 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBI. S. 1080)

durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Bebauungsplan XI-8 für die Wohnhausgruppe der GSW am Insulaner in Berlin-Schöneberg (Verordnung vom 27. November 1956 GVBI.S. 1185) aufgehoben.

Berlin, den 9. Juni 1966

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 5.7.1966 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 950 verkündet worden.